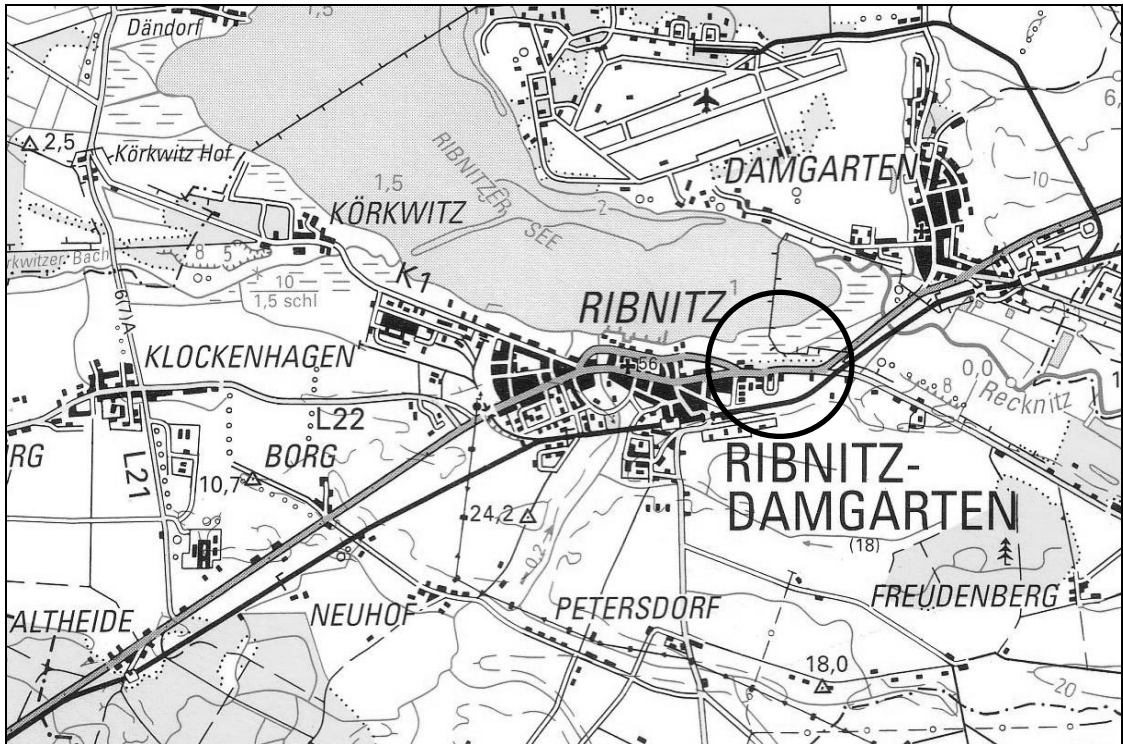


# STADT RIBNITZ DAMGARTEN



## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Lebensmitteldiscounter Damgartener Chaussee 61C“

Anlage zur Begründung

Ribnitz-Damgarten, den .....

Frank Ilchmann  
Bürgermeister

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Lebensmitteldiscounter  
Damgartener Chaussee 61C“

Auftraggeber:

### **Stadt Ribnitz-Damgarten**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Ilchman

Bauamt

Amt Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Auftragnehmer:

### **wagner Planungsgesellschaft**

Doberaner Str. 7

18057 Rostock

Projektbearbeiter Dipl.-Ing. Ines Fiddecke

Rostock, den 19.08.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes .....	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind .....	5
1.4	Methodik.....	5
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse .....	6
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes .....	6
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung .....	6
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	7
<b>3.</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>7</b>
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten .....	7
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten .....	7
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>14</b>
<b>5.</b>	<b>Anhang 1: Fotodokumentation des Plangebietes vom 19.03.2014</b>	

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der südlich der Damgartener Chaussee bestehende Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt soll baulich um ca. 500 m<sup>2</sup> erweitert werden. Ziel der Erweiterung ist eine Vergrößerung der Verkaufs- und Lagerfläche. Weitere bauliche oder freiraumgestalterische Umgestaltungsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG<sup>1</sup> ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); **(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot)**
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten)**
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte)**

---

<sup>1</sup> BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

### **1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- Arten, die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (in ihrem Bestand gefährdet und für die die Bundesrepublik Deutschland im hohen Maße verantwortlich ist)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

### **1.4 Methodik**

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweisen zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/ oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft.

Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierung bzw. –untersuchungen notwendig sind.

## **1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse**

### **Datenrecherche**

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruht auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V,
- Rastgebietskarte M-V der landesweiten Analyse und Bewertung von Landschaftspotentialen MV (ILN Greifswald 2007-2009).

### **Ergänzende Artkartierung**

Es wurden keine ergänzenden Artkartierungen durchgeführt.

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsausgang des Stadtteils Ribnitz. Die Entfernung zum Stadtzentrum (Markt Ribnitz) beträgt ca. 1,5 km.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 22/1 teilweise (tlw.) 22/2, 23/2, 24/2 und 26/2, der Flur 12 der Gemarkung Ribnitz. Der Geltungsbereich umfasst damit eine ca. 0,74 ha große Fläche.

Das Plangebiet ist durch den bestehenden Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt mit angeschlossenem Getränkefachmarkt bebaut. Der Grundstücksteil nördlich und westlich der Einzelhandelseinrichtung wird als Parkplatz für vorstehende Einrichtungen sowie als Zufahrt von der Damgartener Chaussee genutzt. Der Bereich östlich des Gebäudes dient als Anlieferung. Vorstehende Flächen sind bis auf Pflanzfelder in geringem Umfang voll versiegelt. Die Fläche südlich des Marktgebäudes dagegen ist unversiegelt und als Zierrasen genutzt.

Westlich an den Geltungsbereich schließt ein Lärmschutzwall an und dahinter eine Wohnsiedlung mit frei stehenden Einfamilienhäusern. Nördlich besteht eine Tankstelle und östlich eine Brachfläche sowie dahinter ein einzelnes Wohnhaus und Kleingärten. (vgl. Anhang 1)

### **2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 30 gliedert sich gem. Textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“, zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Sortiment an Lebensmitteln und sonstigem täglichem Bedarf mit einer Verkaufsfläche von max.

930 m<sup>2</sup>, Getränkefachmärkte mit einer Verkaufsfläche von max. 210 m<sup>2</sup> sowie Läden für Backwaren, Blumen, Presseshop, Fleischer, Schlüsseldienst und Kleinreparaturen (Ladenflächen werden auf die zulässige Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes angerechnet),

- und eine private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Zufahrt“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 (Bestand).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer GR von 1.700 m<sup>2</sup> bestimmt. Außerdem wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 1 sowie die maximale Höhe der baulichen Anlage auf 18,50 m (bezogen auf HN!) festgesetzt.

### 2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- geringe Flächenversiegelung durch die Errichtung der Erweiterungsflächen westlich und südlich des bestehenden Gebäudes (bau-, anlagenbedingt),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Errichtung der ergänzenden Lager- bzw. Verkaufsfläche (anlagenbedingt),
- Geräuschmissionen des anlagenbezogenen Verkehrsaufkommens, Z.B. Anlieferungsverkehr (bau-, betriebsbedingt)

### 3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

#### 3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen, die ausschließlich durch artenarmen Zierrasen geprägt sind, weisen keine naturschutzfachlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Bedecktsamer und Moose des Landes M-V auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Froschkraut (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht erfasst.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen.

#### 3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

##### Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Fischotter (*Lutra lutra*).

Für Fischotter, Biber und Schweinswal fehlen aquatische Lebensräume, ein Vorkommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. Die Haselmaus besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Diese Strukturen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

**Winterquartiere** müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

**Sommerquartiere** können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m<sup>2</sup>, kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m<sup>2</sup> und größere Fließgewässer mit deren Ufern

Das Plangebiet selbst weist keine der zuvor genannten, potentiell relevanten Strukturen auf. Daher ist eine durch die mit der Umsetzung der Planinhalte verbundene Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (Winter- oder Sommerquartiere) sowie eine verbotstatbeständige Tötung von Individuen z.B. im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen. Der vorhandene Baumbestand weist aufgrund des geringen Stammumfangs keine Eignung als Winter- oder Sommerquartier auf. Zudem wurden im Zuge der Bestandserfassung keine Nachweise an den Bäumen bzw. an den Gebäuden erbracht.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsräumen ist auszuschließen, da die durch die Umsetzung der Planinhalte betroffenen Freifläche (Zierrasen) sich nicht durch besonderen Blütenreichtum auszeichnet und somit keinen attraktiven Nah-



rungsraum darstellt. Die deutlich attraktivere, östlich an das Plangebiet angrenzende Ruderale Freifläche mit ihrem vereinzelt Altbaumbestand wird durch die Umsetzung der Planinhalte nicht betroffen.

Aufgrund der strukturarmen Ausprägung des Plangebietes sowie der bestehenden Immissionsbelastung in Folge der bestehenden Nahversorgungsnutzung (Discounter) und der damit einhergehenden erhöhten Präsenz von Menschen ist eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit grundsätzlich auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

### **Amphibien**

In die Gruppe der Amphibien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammolch (*Triturus cristatus*).

Im Bereich der (Klein)Gartenflächen innerhalb des angrenzenden Wohngebietes ist ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien möglich. Das Plangebiet selbst hingegen weist in Folge seiner intensiven anthropogenen Nutzung als Discounterstandort und seiner großflächigen versiegelten Bereiche keine potentiell geeigneten, d.h. nischenreichen und frostgeschützten Winterquartiere wie z.B. Steinriegel, Bauschuttansammlungen, Brennesselfluren, Totholz-, Laub oder Komposthaufen auf. Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Umsetzung der Planinhalte ist somit auszuschließen.

Etwaige Wanderungen zwischen den westlich anschließenden Gartenbeständen des Wohngebietes über das Gelände hinweg zu der östlich angrenzenden Ruderalfläche sind nicht zweifelsfrei auszuschließen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes wird jedoch auch nach Umsetzung der Planinhalte gewährleistet sein, da aufgrund der lediglich kleinteiligen Erweiterung des bestehenden Gebäudes genügend freie Grünfläche erhalten bleiben wird. Zudem wird durch die geplante Anpflanzung einer mehrreihigen Heckenstruktur entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine deutliche Aufwertung des Lebensraums, der derzeit ausschließlich durch Zierrasenbereiche geprägt wird, geschaffen.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### **Reptilien**

In die Gruppe der Reptilien, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Ähnlich wie bei der Artgruppe der Amphibien weist das Plangebiet selbst infolge seiner bestehenden intensiven Nutzung keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf. Im Bereich der westlich angrenzenden Gartenflächen des Wohngebietes sowie der

östlich angrenzenden Ruderalfläche ist ein Vorkommen von Reptilien nicht gänzlich auszuschließen. Diese Bereiche werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Potentielle Wanderungsbewegungen werden durch die geringfügige geplante Erweiterung des Discounters nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. Kapitel Amphibien).

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

#### Fische und Rundmäuler

In die Gruppe der Fische und Rundmäuler, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Baltische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*). Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sowie das Bachneunauge (*Coregonus oxyrinchus*) fallen in den Anhang II der FFH-RL.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Rundmäuler und Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

#### Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Auch für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer bietet das Plangebiet keine besonders geeigneten Habitatstrukturen, da eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen, auch aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung, fehlt. Auch im südlichen Plangebiet, das durch eine Grünfläche gekennzeichnet wird, ist ein Vorkommen von bevorzugten Nektarpflanzen aus den Familien der Nelkengewächse (*Caryophyllaceae*), Geißblattgewächse (*Caprifoliaceae*) und Schmetterlingsblütler (*Fabaceae*) auszuschließen. Es wurden weder bei der Bestandserfassung Exemplare erfasst, noch ist in Folge der bestehenden Nutzung bzw. Pflege der Grünfläche (häufige Mahd) mit deren Vorkommen zu rechnen.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

#### Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen: das Fehlen physiologisch geschwächter oder Schadstellen (Astabbruch, Höhlungen etc.) aufweisender Altbaumbestände (für Eremit und Großer Eichenbock) sowie von Standgewässer mit strukturreichem Uferbewuchs (für den Breitrand) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

### Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern und/oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

### Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der VSchRL für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.<sup>2</sup> Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, dem Discounterstandorts mit großflächig versiegelter Parkplatzfläche sowie der angrenzenden Wohnbebauung und Tankstellenbetrieb, keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen für wildlebende Vogelarten auf.

<sup>2</sup> Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

In Folge der intensiven Nutzung des Plangebietes sowie der vorhandenen flächigen Versiegelungen ist die Freifläche momentan nicht von bodenbrütenden Arten besetzt. Auch die südlich an das Bestandsgebäude angrenzende Grünfläche (neben den kleineren Bankettbereichen im Parkplatzbereich die einzig unversiegelte Fläche) bietet aufgrund des bestehenden intensiven Pflegeregimes keine potentiell geeigneten Bereiche für die Anlage von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für Bodenbrüter. Ebenso auszuschließen ist das Vorkommen von gebäudebrütenden Arten. Brutnachweise wurden im Zuge der Bestandserfassung nicht erbracht.

Die wenigen Gehölzbestände im Plangebiet selbst weisen ebenfalls keine Hinweise auf ein Brutvorkommen auf. Bei keinem der durch die Umsetzung der Planinhalte Bäume waren Anzeichen eines Brutgeschehens zu erkennen.

Grundsätzlich ist das Vorkommen von gebüschbrütenden Vogelarten auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen (wie sie Ortstermine faktisch darstellen) jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes als Discounterstandort sowie der unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen (Wohnbebauung, Damgartener Chaussee, Tankstelle) mit ihrem typischen Emissionsverhalten ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet jedoch faktisch auszuschließen.

Mit einem zumindest temporären Vorkommen folgender Vogelarten („Siedlungsbewohner“/„Stadtvögel“) ist, auch im Hinblick auf das östlich angrenzende Ruderalgebüsch bzw. die Ruderalfläche mit Älterem Einzelbaumbestand, zu rechnen:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Weder das Plangebiet noch die angrenzenden Flächen stellen laut landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale ein Rastgebiet besonderer Bedeutung dar.

## **Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen ist auszuschließen, da im Bereich des Plangebietes keine Brutnachweise erbracht wurden. Zudem handelt es sich bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten um „typische Stadtvögel und Siedlungsbewohner“, die bei Annäherung des Menschen bzw. von Baumaschinen und Fahrzeugen flüchten.

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung von unflügeligen Jungtiere durch die Erweiterung des Gebäudebestandes kann aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung der betroffenen Flächen (Parkplatz, Zierrasen) ausgeschlossen werden. Neben den anthropogenen Beeinträchtigungen (Lärm, Licht, Beunruhigung infolge des Discountbetriebes und der angrenzenden Siedlungsbereiche) verhindert auch der erhöhte Prädatorendruck durch freilaufende Hunde und Katzen die dauerhafte Ansiedlung von Wiesen- bzw. Bodenbrütern.

Auch die Tötung von gebüsch- und/ oder baumbrütenden Individuen durch Rodungsarbeiten (zur Baufeldfreimachung) ist aufgrund der Biotopausstattung der betroffenen Flächen sowie fehlender Nachweise sicher auszuschließen.

- *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist und vom Tier als negativ wahrgenommen und zu einer negativen Reaktion wie z.B. Unruhe oder Flucht führt.

Die im Plangebiet pot. vorkommenden Vogelarten zeichnen sich, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch die im Bebauungsplan aufgezeigte, kleinteilige Erweiterung der am Standort bereits befindlichen Discounternutzung erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet zukünftig gänzlich meidet.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung des geplanten Vorhabens infolge der vorhandenen Nutzung des Grundstückes keine relevante Situationsänderung, da die beanspruchte Fläche infolge ihrer Kleinräumigkeit und unmittelbaren Siedlungsnähe für diese keine Funktion übernehmen kann.

- *Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten*

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt.

Da mit der Umsetzung der Planinhalte kein Verlust von Einzelbäumen einhergeht, die als Fortpflanzungsstätte dienen und das Ruderalgebüsch östlich des Geltungsgebietes erhalten bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die baum bzw. gebäudebrütende Vogelarten, die eine beschädigende bzw. zerstörende Wirkung auf Fortpflanzung und/oder Ruhestätten nach sich ziehen, zu erwarten.

Die Gartenflächen des westlich angrenzenden Wohngebietes, die wahrscheinlich Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für die Avifauna beherbergen, werden von der Umsetzung der Planinhalte nicht betroffen. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme durch die Umsetzung nicht abzuleiten.

**Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben ist.**

#### **4. Zusammenfassung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Ribnitz-Damgarten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dadurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes sichergestellt.

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich einen anthropogen sehr stark überformten und zum Teil großflächig versiegelten Bereich. Die bestehende Nutzung als Discounterstandort und der damit einhergehenden Immissionen des anlagenbezogenen Verkehrsaufkommens sowie der angrenzenden Siedlungsimmissionen (westlich angrenzendes Wohngebiet, nördlich angrenzende Tankstelle etc.) prägen den Standort wesentlich und schließen das Vorkommen störungsanfälliger Arten aus.

Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen erfolgte eine negative Potentialabschätzung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2). Diese Einschätzung wurde durch die Bestandserfassung im Zuge des Ortstermins bestätigt. Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen prüfungsrelevanter Arten ergaben sich nicht.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Eine Prüfung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird nicht notwendig. Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.